



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

In seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) leitete das Bundesverfassungsgericht aus der Verpflichtung zur Vielfaltssicherung und – daraus folgend – zur Staatsferne allgemeine Regeln zur Organisation der Rundfunkanstalten ab. Unter den Gesichtspunkten der Staatsferne, des Vielfaltsgebots, der Aktualität sowie der Gleichstellung wurden Grundsätze zur Besetzung der Gremien aufgestellt: Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens müssen Zugang zu den Gremien erhalten. Der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder muss auf maximal ein Drittel begrenzt werden. Für die staatsfernen Mitglieder sind Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten. Dabei weist das Verfassungsgericht darauf hin, dass der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Zusammensetzung der Gremien hat, solange die gewählte Zusammensetzung erkennbar auf Vielfaltssicherung ausgerichtet ist und geeignet ist, die Rundfunkfreiheit zu wahren. Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder und Grundaussagen zu einer transparenten Arbeit in den Gremien getroffen.

Das Verfassungsgericht führte ferner aus, dass die Organisation als öffentlich-rechtliche Anstalt mit einer binnenpluralistischen Struktur es erfordere, nicht allein einem Intendanten die Leitung der Geschäfte zu überlassen, sondern diesen in eine umfassende Aufsicht durch plural zusammengesetzte Gremien einzubinden und ihn damit einer Kontrolle zu unterwerfen. Viele Kontrollmöglichkeiten des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks sind bisher nur in der Satzung oder der Geschäftsordnung, aber nicht im Gesetz verankert.

Diese Grundsätze gelten auch für die Gremien des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und bedürfen der gesetzlichen Umsetzung.

Darüber hinaus wurde beim Bayerischen Rundfunk eine Vertretung der freien Mitarbeiter gegründet, die bisher im Gesetz nicht abgebildet ist.

B) Lösung

Zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze werden der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien von 47 um drei Mitglieder auf 50 Mitglieder vergrößert. Die bisher vertretenen Gruppierungen und Verbände sowie die staatlichen Vertreter behalten ihre Sitze, neu aufgenommen werden Vertreter der Migranten, der Menschen mit Behinderung sowie ein Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel. Im Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks wird ein zusätzliches Mitglied vom Rundfunkrat gewählt, so dass der Verwaltungsrat künftig sieben Mitglieder zählt. Die Möglichkeit des Vorsitzenden, durch Stichentscheid zu entscheiden, wird abgeschafft. Für die staatsfernen Mitglieder des Rundfunkrats und des Medienrats sowie des Verwaltungsrats wird eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung geschaffen. Um einer Versteinerung entgegenzuwirken, wird eine Pflicht zur Überprüfung der Zusammensetzung von Rundfunkrat und Medienrat verbunden mit einer Berichtspflicht der Staatsregierung an den Landtag eingeführt, außerdem wird die Möglichkeit zur wiederholten Entsendung begrenzt. Für alle Sitze in den Gremien werden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt.

Zur Erhöhung der Transparenz der Gremienarbeit werden Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit sowie über die Veröffentlichung von Tagesordnungen und wesentlichen Ergebnissen neu geschaffen. Die Möglichkeit, im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks Ausschüsse sowie einen Ältestenrat zu bilden, wird im Gesetz verankert.

Um die Kontrollmöglichkeiten des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks zu verbessern, werden Regelungen über das Auskunftsrecht des Rundfunkrats geschaffen und über Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Intendanten aus der Satzung in das Gesetz übernommen und verstärkt. Außerdem wird die Unabhängigkeit der Geschäftsstelle von Rundfunk- und Verwaltungsrat im Gesetz festgeschrieben. Im Bayerischen Mediengesetz bestehen bereits Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis. Hier wurden Regelungen zur Transparenz bei geldwerten Leistungen an den Präsidenten und den Geschäftsführer sowie der Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen eingeführt. Außerdem wird die Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien durch konkrete Vorgaben an ihre Qualifikation gestärkt.

Im Bayerischen Rundfunkgesetz wird erstmalig eine Regelung über die Vertretung der freien Mitarbeiter aufgenommen, um der Bedeutung der freien Mitarbeiter für den Bayerischen Rundfunk angemessene Rechnung zu tragen.

Bei dieser Gelegenheit werden zudem einige Vorschriften bereinigt, deren Inhalt nicht mehr benötigt wird oder deren Formulierung modernisiert werden konnte. Inhaltliche Änderungen sind damit im Wesentlichen nicht bezweckt. Außerdem erhalten alle Artikel des Bayerischen Rundfunkgesetzes eine amtliche Überschrift.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Ausgehend von den Wirtschaftsplänen des Bayerischen Rundfunks und der im Wesentlichen beitragsfinanzierten Bayerischen Landeszentrale für neue Medien für 2016 und den darin angesetzten Sachkosten für Rundfunk- und Verwaltungsrat bzw. den darin angesetzten Kosten für die Betreuung des Medienrats verursacht die Vergrößerung des Rundfunkrats um drei Mitglieder und des Verwaltungsrats um ein Mitglied Mehrkosten für den Bayerischen Rundfunk in Höhe von rund 80.000 Euro pro Jahr und die Vergrößerung des Medienrats um drei Mitglieder Mehrkosten für die Landeszentrale in Höhe von rund 40.000 Euro pro Jahr. Die Festschreibung der Unabhängigkeit der Geschäftsstelle von Rundfunk- und Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Nr. 291 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1
Grundsätze der Organisation“.**
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bleiben unberührt.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 2
Aufgabe“.**
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) In Abs. 2 wird die Angabe „BR-alpha“ durch die Angabe „ARD-alpha“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 3
Zusammenarbeit mit anderen
Rundfunkveranstaltern und Dritten“.**
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 4
Programm und Werbung“.**
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 9 Satz 1 bis 3 wird aufgehoben.
 - bb) Nr. 11 Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Nr. 12 wird aufgehoben.

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids kann der Bayerische Rundfunk Sendezeit für Werbung einräumen. ²Er achtet darauf, dass Vertretern unterschiedlicher Auffassung auf Wunsch jeweils Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung steht.“

- d) Abs. 4 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.

5. In Art. 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 5
Organe“.**

6. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

**„Art. 5a
Allgemeine Regelungen für
Rundfunkrat und Verwaltungsrat**

(1) ¹Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen vorbehaltlich Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
4. Mitglieder im Vorstand einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene,
5. Angestellte oder ständige Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks,
6. Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören.

²Der in Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Rundfunkrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Rundfunkanstalt kein Honorar. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden beider Gremien. ³Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(3) ¹Veröffentlicht werden

1. die Zusammensetzung des Rundfunkrats, seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats,
2. die Tagesordnungen sowie Zusammenfassungen von Gegenstand und Ergebnissen ihrer Sitzungen.

²Die Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form im Internetauftritt des Bayerischen Rundfunks und wahren

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bayerischen Rundfunks,
2. die berechtigten Interessen seiner Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und
3. die berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter.

³Das Nähere regelt das jeweilige Gremium in der Geschäftsordnung.

(4) ¹Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt während höchstens drei Amtsperioden angehören. ²Eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat vor dem 1. Mai 2017 gilt als erste Amtszeit im Sinn von Satz 1.

(5) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. ²Mitglieder des Rundfunkrats scheidern mit ihrer Berufung in den Verwaltungsrat aus dem Rundfunkrat aus.

(6) ¹Beim Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. ²Diese wird im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet. ³Die Mittel sind gesondert im Haushaltsplan auszuweisen und den Gremienvorsitzenden im Haushaltsvollzug zuzuweisen. ⁴Personalmaßnahmen, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreffen, können gegen deren Willen nur im Einvernehmen mit den Gremienvorsitzenden getroffen werden. ⁵Die Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.“

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 6
Kontrollrecht und
Zusammensetzung des Rundfunkrats“.**

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen regeln, in

denen die Entsendung eines Mitglieds des Rundfunkrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. je zwei Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche, wobei jeweils die kirchlichen Frauenorganisationen zu berücksichtigen sind, sowie einem Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden;

4. je zwei Vertretern der Gewerkschaften und des Bayerischen Bauernverbands sowie je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern;“.

- bbb) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. einem Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel;“.

- ccc) In Nr. 9 werden die Wörter „einem Vertreter“ durch die Wörter „zwei Vertretern“ ersetzt.

- ddd) In Nr. 19 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

- eee) Es werden die folgenden Nrn. 20 und 21 angefügt:

„20. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern;

21. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns.“

- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Sofern eine Organisation oder Stelle mehrere Vertreter entsendet, sollen zu gleichen Teilen Frauen und Männer entsandt werden. ³Im Übrigen soll, sofern ein neuer Vertreter entsandt wird, einem männlichen Vertreter eine Frau und einem weiblichen Vertreter ein Mann nachfolgen. ⁴Ist dies auf Grund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Organisation oder Stelle nicht möglich oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich, ist gegenüber dem Vorsitzenden des Rundfunkrats bei der Benennung des Mitglieds eine schriftliche Begründung abzugeben.“

⁵Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekannt zu geben und auf der Internetseite des Bayerischen Rundfunks zu veröffentlichen, solange eine Abweichung von der Gleichstellungsregel gegeben ist.“

- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „unbeschadet des Satzes 4“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 4 und 5 werden Abs. 5 Satz 1 und 2.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4.
- f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Die Staatsregierung überprüft die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats und berichtet dem Landtag über das Ergebnis jeweils nach zehn Jahren, erstmals zum Ende des Jahres 2024.“
8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 7
Arbeitsweise und Aufgaben
des Rundfunkrats“.**
- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Er beschließt mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Intendanten über die Satzung.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nrn. 1 bis 4 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 1.
- cc) Die bisherige Nr. 6 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden die Nrn. 2 bis 4.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „muss er“ durch die Wörter „, der die zur Beratung vorgeschlagenen Punkte der Tagesordnung enthält, muss der Rundfunkrat“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 3.
- e) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
- „(5) ¹Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. ²Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. ³Im Übrigen kann der Rundfunkrat im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.“

- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
- h) Der bisherige Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- i) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
- „(8) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. ²Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder im Einzelfall beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen.“

9. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

**„Art. 8
Ausschüsse des Rundfunkrats**

(1) ¹Sitzungen des Rundfunkrats, insbesondere Beschlüsse, können durch Ausschüsse vorbereitet werden. ²Die Ausschüsse sowie die Zusammensetzung des Ältestenrats des Rundfunkrats sind in der Geschäftsordnung des Rundfunkrats festzulegen. ³Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(2) Der Anteil der vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreter darf in den Ausschüssen und im Ältestenrat jeweils insgesamt ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.“

10. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 9
Zusammensetzung des Verwaltungsrats“.**

- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus
1. dem Präsidenten des Landtags,
 2. dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und
 3. fünf weiteren Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden.
- ²Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 soll die Sachkunde sein. ³Von ihnen soll jeweils mindestens eines verfügen über
1. ein Wirtschaftsprüferexamen,
 2. einen Abschluss oder über Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft,
 3. die Befähigung zum Richteramt.

⁴Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein. ⁵Wählbar sind auch Mitglieder des Rundfunkrats.

(2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident des Bayerischen Landtags. ²Der stellvertretende Vorsitzende wird in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte gewählt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

11. Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben.

12. In Art. 10 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 10
Aufgaben des Verwaltungsrats“.**

13. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 11
Arbeitsweise des Verwaltungsrats“.**

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

14. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 12
Intendant“.**

b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „vom Rundfunkrat“ eingefügt.

c) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts, durch das eine Verbindlichkeit im Wert von 3 000 000 € oder mehr begründet wird, bedarf er der Zustimmung

1. des Ältestenrats im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Erwerb von Programmteilen,

2. des Verwaltungsrats im Übrigen.“

d) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Intendant beruft mit Zustimmung des Rundfunkrats

1. die Programmdirektoren, einen Verwaltungsdirektor, einen technischen und einen juristischen Direktor – Justiziar – sowie aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter,

2. die leitenden Angestellten – Hauptabteilungsleiter – und

3. den Jugendschutzbeauftragten.

²Die Berufung erfolgt längstens auf fünf Jahre und kann wiederholt werden.“

15. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 13
Haushaltsplanung und Rechnungslegung“.**

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Rundfunkrat nimmt den Prüfungsbericht des Obersten Rechnungshofs entgegen.“

16. In Art. 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 14
Verwendung von Überschüssen“.**

17. In Art. 15 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 15
Übertragungskapazitäten“.**

18. In Art. 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 16
Aufzeichnungspflicht“.**

19. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 17
Gegendarstellung“.**

b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „nach der letzten Verbreitung“ eingefügt.

20. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 18
Verantwortlichkeit und Strafbarkeit“.**

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 11 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) gilt für im Rundfunk verbreitete Sendungen entsprechend.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Wörter „den allgemeinen Strafgesetzen“ ersetzt.

e) Der bisherige Art. 18a wird Abs. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG)“ durch die Angabe „BayPrG“ ersetzt.

21. In Art. 19 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 19
Beschwerden“.**

22. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 20
Vertretung der freien Mitarbeiter“**

¹Eine Interessenvertretung für alle arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. ²Näheres wird durch eine Regelung, die der Intendant im Einvernehmen mit dem Rundfunkrat trifft, festgelegt.“

23. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 21
Verwendung personenbezogener Daten“.**

b) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Bayerischen Datenschutzgesetzes“ die Angabe „(BayDSG)“ eingefügt.

24. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 22
Beauftragter für den Datenschutz“.**

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und das Wort „Er“ wird durch die Wörter „Der Intendant“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

25. In Art. 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 23
Vermögensübernahme“.**

26. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 24
Rechtsaufsicht“.**

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

27. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 25
Zuständigkeiten nach dem
Rundfunkstaatsvertrag“.**

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Zuständiges Gremium des Bayerischen Rundfunks im Sinne des § 11f RStV ist der Rundfunkrat. ²Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach einem Beschluss des Rundfunkrats nach § 11f RStV, ob Einwände hinsichtlich der Rechtmäßigkeit bestehen. ³Das Nähere regelt die Satzung.“

28. Die Art. 26 und 27 werden aufgehoben.

29. Der bisherige Art. 28 wird Art. 26 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung“.**

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Art. 5a Abs. 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 30. April 2032 außer Kraft.

(3) Die Zusammensetzung des am 31. Dezember 2016 bestehenden Rundfunkrats und Verwaltungsrats bestimmt sich bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit nach der an diesem Tag geltenden Fassung dieses Gesetzes.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 10 werden folgende Abs. 4 bis 8 angefügt:

„(4) ¹Dem Medienrat und dem Verwaltungsrat dürfen vorbehaltlich Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
4. Mitglieder im Vorstand einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene,
5. Angestellte oder ständige Mitarbeiter der Landeszentrale,
6. Mitglieder eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters.

²Der in Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Medienrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden.

(5) ¹Die Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten für jegliche Art von Mitarbeit bei der Landeszentrale kein Honorar. ²Die Aufwandsentschädigung regelt die Landeszentrale durch Satzung. ³Sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(6) ¹Veröffentlicht werden

1. die Zusammensetzung des Medienrats und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats,
2. die Tagesordnungen sowie Zusammenfassungen von Gegenstand und Ergebnissen ihrer Sitzungen.

²Die Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form im Internetauftritt der Landeszentrale und wahren

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Landeszentrale,
2. die berechtigten Interessen ihrer Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und
3. die berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter.

³Das Nähere regelt das jeweilige Gremium in der Geschäftsordnung.

(7) ¹Ein Mitglied kann dem Medienrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt während höchstens drei Amtsperioden angehören. ²Eine Mitgliedschaft im Medienrat oder im Verwaltungsrat vor dem 1. Mai 2017 gilt als erste Amtszeit im Sinn von Satz 1.

(8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Medienrat angehören. ²Mitglieder des Medienrats scheidern mit ihrer Berufung in den Verwaltungsrat aus dem Medienrat aus.“

2. Art. 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Sitzungen des Medienrats sind öffentlich. ²Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. ³Im Übrigen kann der Medienrat im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. ⁴Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. je zwei Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche, wobei jeweils die kirchlichen Frauenorganisationen zu berücksichtigen sind, sowie einem Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden,

4. je zwei Vertretern der Gewerkschaften und des Bayerischen Bauernverbands sowie je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern,“.

bbb) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. einem Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel,“

ccc) In Nr. 9 werden die Wörter „einem Vertreter“ durch die Wörter „zwei Vertretern“ ersetzt.

ddd) In Nr. 19 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

eee) Es werden die folgenden Nrn. 20 und 21 angefügt:

„20. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern,

21. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns.“

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Sofern eine Organisation oder Stelle mehrere Vertreter entsendet, sollen zu gleichen Teilen Frauen und Männer entsandt werden. ³Im Übrigen soll, sofern ein neuer Vertreter entsandt wird, einem männlichen Vertreter eine Frau und einem weiblichen Vertreter ein Mann nachfolgen.

⁴Ist dies auf Grund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Organisation oder Stelle nicht möglich oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich, ist gegenüber dem Vorsitzenden des Medienrats bei der Benennung des Mitglieds eine schriftliche Begründung abzugeben. ⁵Die Begründung ist dem Medienrat bekannt zu geben und auf der Internetseite der zentralen zu veröffentlichen, solange eine Abweichung von der Gleichstellungsregel gegeben ist.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „unbeschadet des Satzes 5“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 5 und 6 werden Abs. 3 Sätze 1 und 2.
- cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.
- d) Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Die Staatsregierung überprüft die Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrats und berichtet dem Landtag über das Ergebnis jeweils nach Ablauf von zehn Jahren, erstmals zum Ende des Jahres 2024.
- (5) Der Anteil der vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreter darf in den Ausschüssen jeweils insgesamt ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.“
4. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 5 Satz 2, soweit sie den Medienrat betrifft“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „⁴Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein.“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- cc) Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:
- „⁶Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 soll die Sachkunde sein. ⁷Von ihnen soll jeweils mindestens eines über ein Wirtschaftsprüferexamen, über einen Abschluss oder über Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft und über die Befähigung zum Richteramt verfügen.“
- c) In Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
- „²Mitglieder des Verwaltungsrats können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 Satz 3 und es werden die Wörter „Aufwandsentschädigung sowie“ gestrichen.
5. Dem Art. 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Landeszentrale veröffentlicht sämtliche erbrachten und zugesagten geldwerten Leistungen an den Präsidenten und den Geschäftsführer sowie die Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.“
6. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Die Zusammensetzung des am 31. Dezember 2016 bestehenden Medienrats und Verwaltungsrats bestimmt sich bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit nach der an diesem Tag geltenden Fassung dieses Gesetzes.“
7. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
- „1. Art. 10 Abs. 7 Satz 2 mit Ablauf des 30. April 2032,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden die Nrn. 2 bis 4.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

In seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) leitete das Bundesverfassungsgericht aus der Verpflichtung zur Vielfaltssicherung und – daraus folgend – zur Staatsferne allgemeine Regeln zur Organisation der Rundfunkanstalten ab.

Unter den Gesichtspunkten der Staatsferne, des Vielfaltsgebots, der Aktualität sowie der Gleichstellung wurden Grundsätze zur Besetzung der Gremien aufgestellt: Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens müssen Zugang zu den Gremien erhalten. Der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder muss auf maximal ein Drittel begrenzt werden. Für die staatsfernen Mitglieder sind Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten. Dabei weist das Verfassungsgericht darauf hin, dass der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Zusammensetzung der Gremien hat, solange die gewählte Zusammensetzung erkennbar auf Vielfaltssicherung ausgerichtet ist und geeignet ist, die Rundfunkfreiheit zu wahren.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze werden der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien von 47 um drei Mitglieder auf 50 Mitglieder vergrößert. Die bisher vertretenen Gruppierungen und Verbände sowie die staatlichen Vertreter behalten ihre Sitze, neu aufgenommen werden Vertreter der Migranten, der Menschen mit Behinderung sowie ein Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel. Im Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks wird ein zusätzliches Mitglied vom Rundfunkrat gewählt, so dass der Verwaltungsrat künftig sieben Mitglieder zählt. Die Möglichkeit des Vorsitzenden, durch Stichentscheid zu entscheiden, wird abgeschafft. Für die staatsfernen Mitglieder des Rundfunkrats und des bzw. Medienrats sowie des Verwaltungsrats wird eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung geschaffen. Um einer Versteinerung entgegenzuwirken, wird eine Pflicht zur Überprüfung der Zusammensetzung von Rundfunkrat und Medienrat verbunden mit einer Berichtspflicht der Staatsregierung an den Landtag eingeführt, außerdem wird die Möglichkeit zur wiederholten Entsendung begrenzt. Für alle Sitze in den Gremien werden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder und Grundaussagen zu einer transparenten Arbeit in den Gremien getroffen. Dementsprechend werden Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit sowie über die Veröffentlichung von Tagesordnungen und wesentli-

chen Ergebnissen neu geschaffen. Die Möglichkeit, im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks Ausschüsse sowie einen Ältestenrat zu bilden, wird im Gesetz verankert.

Das Verfassungsgericht führte ferner aus, dass die Organisation als öffentlich-rechtliche Anstalt mit einer binnenpluralistischen Struktur es erfordere, nicht allein einem Intendanten die Leitung der Geschäfte zu überlassen, sondern diesen in eine umfassende Aufsicht durch plural zusammengesetzte Gremien einzubinden und ihn damit einer Kontrolle zu unterwerfen. Im Lichte dessen werden für den Bayerischen Rundfunk Regelungen zu Verbesserung der Gremienarbeit geschaffen. Hierzu werden Regelungen über das Auskunftsrecht des Rundfunkrats geschaffen und über Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Intendanten aus der Satzung in das Gesetz übernommen und verstärkt. Außerdem wird die Unabhängigkeit der Geschäftsstelle von Rundfunk- und Verwaltungsrat im Gesetz festgeschrieben. Im Bayerischen Mediengesetz bestehen bereits Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis. Hier wurden Regelungen zu Transparenz bei geldwerten Leistungen an den Präsidenten und den Geschäftsführer sowie der Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen eingeführt. Außerdem wird die Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien durch konkrete Vorgaben an ihre Qualifikation gestärkt.

Im Bayerischen Rundfunkgesetz wird erstmalig eine Regelung über die Vertretung der freien Mitarbeiter aufgenommen, um der Bedeutung der freien Mitarbeiter für den Bayerischen Rundfunk angemessen Rechnung zu tragen.

Bei dieser Gelegenheit werden zudem einige Vorschriften bereinigt, deren Inhalt nicht mehr benötigt wird oder deren Formulierung modernisiert werden konnte. Inhaltliche Änderungen sind damit im Wesentlichen nicht bezweckt. Außerdem erhalten alle Artikel des Bayerischen Rundfunkgesetzes eine amtliche Überschrift.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1****Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes:****Zu Nr. 1:**

Art. 1 erhält eine amtliche Überschrift.

In Abs. 3 wurde bisher für Verletzungen des Selbstverwaltungsrechts ausdrücklich auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. Jedoch stellt jede Verletzung des Selbstverwaltungsrechts eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art dar, so dass gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Die klarstellende Regelung ist somit entbehrlich.

Die neue Fassung des Art. 1 Abs. 3 enthält – anstatt der bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz enthaltenen Verweise auf den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – eine allgemeine Regelung, dass der Rundfunkstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unberührt bleiben.

Zu Nr. 2:

Art. 2 erhält eine amtliche Überschrift.

Der bisher in Abs. 1 Satz 2 enthaltene Verweis auf die §§ 11 bis 11f des Rundfunkstaatsvertrags ist nur klarstellender Natur und kann entfallen, ohne dass dies zu einer materiellen Änderung führt.

Die bisher in Abs. 1 Satz 3 enthaltene Regelung zur Zuständigkeit für die Entscheidung über Telemedien wird in Art. 25 Abs. 3 Satz 1 verschoben, um dort sämtliche Zuständigkeitsbestimmungen nach dem Rundfunkstaatsvertrag für Telemedienangebote zu bündeln.

Durch Art. 1 des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 3. bis 7. Dezember 2015 wurde in § 11b Abs. 2 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages die Änderung des Namens von BR-alpha in ARD-alpha nachvollzogen. Das BayRG wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 3:

Art. 3 erhält eine amtliche Überschrift.

Der bisher in Abs. 2 Satz 1 enthaltene Verweis auf die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages ist nur klarstellender Natur und kann entfallen, ohne dass dies zu einer materiellen Änderung führt.

Zu Nr. 4:

Art. 4 erhält eine amtliche Überschrift.

Der Katalog des Abs. 2 wird um Verweise auf den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bereinigt: Bei dem aufzuhebenden Teil von Nr. 9 handelt es sich um eine nahezu wörtliche Wiedergabe von § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Nr. 11 Satz 2 enthielt einen Verweis auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Nr. 12 verwies auf § 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Sämtliche Regelungen waren nur klarstellender Natur und können entfallen, ohne dass dies zu einer materiellen Änderung führt.

Bei der Neufassung von Abs. 3, der Sendezeiten bei Volksbegehren und Volksentscheid behandelt, wird lediglich die Formulierung im Interesse einer besseren Lesbarkeit geändert.

Die bisher in Abs. 4 Sätze 4 bis 6 enthaltenen Verweise auf den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutzstaatsvertrag sind nur klarstellender Natur und können entfallen, ohne dass dies zu einer materiellen Änderung führt.

Zu Nr. 5:

Art. 5 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 6:

Im neuen Art. 5a werden allgemeine Regelungen für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat zusammengefasst.

Abs. 1 Satz 1 enthält eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung für beide Gremien. Nrn. 1 bis 4 dienen der Begrenzung des Einflusses der staatlichen und staatsnahen Mitglieder: Die Mitglieder, die der staatlichen Seite zuzurechnen sind, sind in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5 sowie Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestimmt. Die übrigen Sitze dürfen nicht durch Personen besetzt werden, die ebenfalls der staatlichen Seite zuzurechnen sind, damit der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 sind zur Gruppe der staatlichen und staatsnahen Mitglieder vor allem Mitglieder einer Regierung, Abgeordnete, politische Beamte und Wahlbeamte in Leitungsfunktion zu zählen, und darüber hinaus Personen, die in herausgehobener Funktion für eine politische Partei Verantwortung tragen, etwa Ämter oberhalb der Kreis- oder Bezirksebene. Dieser Personenkreis soll durch die Regelungen in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erfasst werden. Durch Nr. 5 werden zur Vermeidung von Interessenskonflikten Angestellte und ständige Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks, deren Ausschluss bisher in Art. 6 Abs. 4 Satz 2 bzw. in Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 geregelt war, von der Mitgliedschaft im Rundfunk- und Verwaltungsrat ausgeschlossen. Durch Nr. 6 wird zur Vermeidung von Interessenskonflikten eine neue Regelung geschaffen, nach der Mitglieder von Organen anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter und von Landesmedienanstalten ebenfalls nicht Mitglied von Rundfunkrat und Verwaltungsrat sein können.

Gemäß Abs. 1 Satz 2 können die in Satz 1 genannten Personen auch nach dem Ausscheiden aus der genannten Funktion für weitere 18 Monate nicht in den Rundfunkrat entsandt oder den Verwaltungsrat gewählt werden. Diese Regelung entspricht § 19a Abs. 5 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrags, der sich seinerseits an den Verhaltenskodex der EU-Kommission anlehnt, nach dem bei einem Wechsel ehemaliger Kommissionsmitglieder in die Wirtschaft 18 Monate nach Ausscheiden aus ihrem Amt eine hinreichende Distanz zum früheren Amt angenommen wird. Entsprechendes ist im Bundesministergesetz geregelt. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte die Festlegung von Karenzzeiten für politische Amtsträger vorgeschlagen.

Abs. 2 stellt klar, dass es sich bei den Tätigkeiten in den Gremien um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt. Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 waren bisher bereits in Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4 enthalten. Die Mitglieder beider Gremien haben Anspruch auf eine

Aufwandsentschädigung. Dies war bisher bereits in Art. 7 Abs. 6 Satz 2 und Art. 11 Abs. 2 Halbsatz 2 geregelt.

Abs. 3 enthält Regelungen zur Transparenz der Gremienarbeit. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind Regeln geboten, „die ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Hierzu gehört jedoch, dass die Organisationsstrukturen, die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse sowie die anstehenden Tagesordnungen ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden können und dass zumindest dem Grundsatz nach die Sitzungsprotokolle zeitnah zugänglich sind oder sonst die Öffentlichkeit über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen in substantieller Weise unterrichtet wird“ (BVerfGE 136, 9 (51)). Vorgesehen ist, dass die Zusammensetzung des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats und die Tagesordnungen sowie Zusammenfassungen von Gegenstand und Ergebnis ihrer Sitzungen im Internet zu veröffentlichen sind. Dabei müssen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bayerischen Rundfunks, die berechtigten Interessen seiner Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und die berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter gewahrt werden. Die Details der Veröffentlichung können in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums festgelegt werden.

Durch Abs. 4 wird erstmalig die Amtszeit der Mitglieder der Gremien begrenzt. Insgesamt kann ein Mitglied dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat nur noch für drei Amtszeiten angehören. Nach der Übergangsregelung in Abs. 4 Satz 2 gilt die aktuelle Amtszeit als erste Amtszeit. Diese Übergangsvorschrift tritt gemäß Art. 26 Abs. 2 am 30. April 2032 automatisch außer Kraft.

Nach Abs. 5 kann eine Person nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat angehören. Verwaltungsratsmitglieder dürfen also nicht in den Rundfunkrat entsandt werden, Mitglieder des Rundfunkrats, die in den Verwaltungsrat gewählt werden, scheiden mit Berufung aus dem Rundfunkrat aus. Diese Bestimmung war bisher in Art. 8 Abs. 2 BayRG enthalten.

Durch Abs. 6 wird die Unabhängigkeit der Geschäftsstelle für Rundfunk- und Verwaltungsrat abgesichert. Ihre Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln wird im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen. Auf diese Weise wird eine angemessene Ausstattung der Geschäftsstelle sichergestellt, aber eine Selbstausstattung der Gremien ausgeschlossen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden und können arbeitsrechtlichen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit diesen unterworfen werden.

Zu Nr. 7:

Art. 6 erhält eine amtliche Überschrift.

Der bisherige Wortlaut von Abs. 2 Satz 2 gab Art. 111a der Bayerischen Verfassung wieder, wonach der Anteil der von der Staatsregierung und dem Landtag in die Kontrollorgane entsandten Vertreter ein Drittel nicht übersteigen darf. Diese Wiederholung soll aufgehoben werden, ohne dass damit eine Einschränkung der Vorgaben der Verfassung erfolgt. Der Anteil der Vertreter von Staatsregierung und Landtag wird bereits durch Art. 5a Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 beschränkt. Die Verordnungsermächtigung des Satz 3 ersetzt die bisherige Verordnungsermächtigung in Art. 26. Auf ihrer Grundlage sowie auf Grundlage des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Mediengesetzes wird die Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat novelliert und die auf ihrer Grundlage ergangene Bekanntmachung – auch im Hinblick auf den neuen Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 – neu gefasst werden.

Abs. 3 Satz 1 legt fest, welche gesellschaftliche Gruppierung wie viele Vertreter in den Rundfunkrat entsenden darf. Durch die Änderungen wird die absolute Zahl der Vertreter von 47 auf 50 erhöht. Von diesen 50 Vertretern gehören die 16 Vertreter, die durch Nrn. 1, 2 und 5 geregelt sind, der Gruppe der staatlichen oder staatsnahen Mitglieder an. Sämtliche anderen Vertreter sind staatsferne Mitglieder, was durch die Inkompatibilitätsregelung in Art. 5a Abs. 1 Satz 1 und 3 abgesichert wird. Damit ist die Vorgabe des Verfassungsgerichts erfüllt, dass jedem staatlichen und staatsnahen Mitglied mindestens zwei staatsferne Mitglieder gegenüberstehen müssen.

Bei den staatsfernen Vertretern wird die bisher in Abs. 3 Nr. 7 festgelegte Gruppe der fünf Frauen aufgelöst und den Gruppierungen in Nrn. 3, 4 und 9 zugeordnet. Um die bisher ausdrücklich vertretenen kirchlichen Frauenorganisationen nicht auszuschließen, aber auch das allgemeine System der Gleichstellungsregelung nicht zu verletzen, wird festgelegt, dass die Kirchen jeweils zwei Mitglieder entsenden, wobei sie jeweils die kirchlichen Frauenorganisationen berücksichtigen müssen. In der Verordnung soll hierzu geregelt werden, dass den kirchlichen Frauenorganisationen das Recht zusteht, selbst eine Person auszuwählen.

Neu aufgenommen in den Rundfunkrat werden ein Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel (Nr. 7), ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern (Nr. 20) sowie ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migrantinnen- und Integrationsbeiräte Bayerns (Nr. 21). Die in Nr. 20 und Nr. 21 genannten Dachverbände müssen nicht einen Vertreter aus ihren Reihen entsenden, sondern können auch ein Person aus einem Mitgliedsverband auswählen. Auf diese Weise wird einer Vielzahl von kleinen Verbänden die Chance eröffnet, einen Vertreter in den Rundfunkrat zu entsenden.

Die bisherige Regelung des Satz 2 verpflichtete die entsendungsberechtigten Organisationen und Stellen, auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken. Diese Regelung wird durch eine detailliertere Gleichstellungsregelung in den neuen Sätzen 2 bis 5 ersetzt. Diese dienen der weiteren Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 2 GG. Es soll erreicht werden, dass in etwa gleich viele männliche und weibliche Vertreter in den Rundfunkrat entsandt werden. Die Vorschrift über die paritätische Besetzung mit Frauen und Männern gilt dabei für Vertreter des Landtags sowie für Organisationen und Stellen, die zwei Vertreter entsenden dürfen. Bei der alternierenden Besetzung gem. Satz 4, die für einzelne Vertreter gilt, wird auch beim Vertreter der Staatsregierung keine Ausnahme gemacht. Geschaffen wird eine Soll-Vorschrift verbunden mit einer Regelung, nach der eine Erklärung abgegeben und veröffentlicht werden muss, wenn von der Soll-Vorschrift abgewichen wird. Dies soll Organisationen und Stellen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder aus sonstigen Gründen keine paritätische Entsendung vornehmen, Flexibilität einräumen, aber sie zugleich einem Erklärungszwang unterwerfen.

Durch die Neufassung von Abs. 4 und 5 wird zum einen die Verschiebung der Inkompatibilitätsregelung und der Unentgeltlichkeit in Art. 5a Abs. 1 und 2 nachvollzogen. Darüber hinaus wird der bisherige Abs. 5 in eine allgemeinere Regelung zu den Amtszeiten im neuen Abs. 4 und eine spezielle Regelung für die vom Landtag entsandten Mitglieder aufgeteilt.

Der neu eingefügte Abs. 6 soll der Gefahr der Versteinerung der Gremienbesetzung entgegenwirken. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber grundsätzlich eine Vielzahl von Möglichkeiten, um bei der Auswahl der Gruppen die Vielfalt zu sichern und auch kleine Gruppen zu berücksichtigen. Eine der vom Verfassungsgericht vorgeschlagenen Möglichkeiten liegt darin, eine formalisierte regelmäßige Prüfpflicht zur Aktualität der Zusammensetzung des Rundfunkrates vorzusehen. Die Zusammensetzung des Rundfunkrates wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf seine Aktualität hin überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass die Verbände aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel, der Migranten und der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen nicht ausreichend berücksichtigt sind, aber im Übrigen die derzeitigen Vertreter weiterhin die gesellschaftlich relevanten Gruppen korrekt abbilden. Auch in Zukunft wird einer Versteinerung der Zusammensetzung der Gremien weiter entgegengewirkt werden, weil die regelmäßige Prüf- und Berichtspflicht sicherstellt, dass neuere gesellschaftliche Entwicklungen erfasst werden. Die Regelung geht bewusst über die im ZDF-Staatsvertrag getroffene Evaluierungsregelung (§ 21 Abs. 7 ZDF-StV) hinaus, als nicht nur eine Soll-Vorschrift eingefügt wird, sondern der Staatsregierung eine Pflicht

zur Überprüfung und zur Erstellung eines Berichts auferlegt wird. Diese Pflichten beziehen sich auch auf die Evaluierung der Regelung zur geschlechterparitätischen Besetzung. Das Datum der erstmaligen Prüfung wurde so gewählt, dass diese in der Mitte einer Amtsperiode stattfindet und somit eine rechtzeitige Korrektur ermöglicht.

Zu Nr. 8:

Der geänderte Art. 7 legt die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten des Rundfunkrats fest.

Bei der Neufassung von Abs. 1 Satz 2, der den Beschluss über die Satzung betrifft, handelt es sich um eine Änderung der Formulierung, die der besseren Lesbarkeit dient.

Der Katalog der Aufgaben des Rundfunkrats in Abs. 3 wird bereinigt und gestrafft:

- Die Regelung des Nr. 1 wird zu den anderen Vorschriften über die Wahl des Intendanten in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 verschoben.
- Die Regelungen in Nrn. 2 und 3 über die Zustimmung zum Stellvertreter des Intendanten, der Direktoren und leitenden Angestellten sind vollständig in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 enthalten und können hier aufgehoben werden.
- Auch die Vorgabe, dass der Rundfunkrat vier (künftig: fünf) Mitglieder des Verwaltungsrats wählt, ist bisher in Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und künftig in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 enthalten und kann hier entfallen.
- Dass der Rundfunkrat den Haushaltsplan und den Jahresabschluss genehmigt (bisher: Nr. 6), ist bereits in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 13 Abs. 2 Satz 3 festgelegt. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme des Prüfungsberichts des ORH wird in Art. 13 Abs. 2 Satz 4 verschoben.

Bei den Änderungen des Abs. 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, soweit in Satz 2 verschoben wird, dass der Antrag einer Minderheit auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung die zur Beratung vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Die bisher in den Sätzen 4 und 5 enthaltenen Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrats werden in Abs. 5 verschoben.

Im neuen Abs. 5 werden die Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrates zusammengefasst und gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts präzisiert. Das Gericht nahm an, dass Regeln geboten sind, die ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Rundfunkrats öffentlich, anders als die Sitzungen der Ausschüsse (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 3) oder des Verwaltungsrats (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 2). Werden vertrauliche Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, bei denen Betriebs- oder Ge-

schäftsgeheimnisse Dritter offengelegt werden müssen, behandelt, ist die Öffentlichkeit auch im Rundfunkrat ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Rundfunkrat im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Die Veröffentlichung von Informationen über die Gremienarbeit und die Sitzungen wird in Zukunft in Art. 5a Abs. 3 geregelt.

Der Wortlaut des bisherigen Abs. 5 über die Beschlussfähigkeit des Rundfunkrats bleibt unverändert und wird der neue Abs. 6.

Abs. 7 legt fest, dass ein ausgleichender Beitrag verbreitet werden soll, wenn der Rundfunkrat in einem bereits verbreiteten Beitrag einen Verstoß gegen die Grundsätze des Art. 4 festgestellt hat. Aufgehoben wird lediglich die klarstellende Regelung, die auf § 19a des Rundfunkstaatsvertrages verweist.

Die neue Vorschrift des Abs. 8 dient der Verbesserung der Gremienarbeit. Sie ermöglicht es dem Rundfunkrat als Ganzem, zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt zu nehmen sowie Sachverständige oder Gutachten zu beauftragen. Das weniger weitgehende Auskunftsrecht des einzelnen Rundfunkratsmitglieds, das derzeit in der Satzung geregelt ist, bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 9:

Art. 8, der eine amtliche Überschrift erhält, dient in seiner neuen Fassung ebenfalls der besseren Transparenz der Gremienarbeit. Zum einen wird in Abs. 1 erstmalig durch das Gesetz festgelegt, dass die Sitzungen des Rundfunkrats durch Ausschüsse vorbereitet werden können. Die Festlegung der Zusammensetzung der Ausschüsse und des Ältestenrats bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, es kann jedoch aufgrund eines konkreten Beschlusses oder einer generellen Regelung Öffentlichkeit hergestellt werden. Eine Regelung für Ausschüsse des Verwaltungsrats wird nicht vorgesehen, weil dies bei dem kleineren Gremium weniger praxisrelevant ist.

Abs. 2 stellt – entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – klar, dass die Begrenzung der staatlichen oder staatsnahen Mitglieder auf ein Drittel auch in den Ausschüssen und dem Ältestenrat gilt. In dieser Regelung werden nur die vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder genannt, aber nicht sämtliche in Frage kommenden staatlichen oder staatsnahen Personen, weil weitere staatliche und staatsnahe Mitglieder gemäß der Regelungen in Art. 5a Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 nicht Mitglied des Rundfunkrats werden können.

Zu Nr. 10:

Im neuen Art. 9, der eine amtliche Überschrift erhält, werden die Vorschriften über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats aus dem bisherigen Art. 8 übernommen. Im Einzelnen ist die Zusammensetzung des Verwaltungsrats in Abs. 1, der Vorsitz im Verwaltungsrat in Abs. 2 sowie die Amtszeit der Mitglieder in Abs. 3 festgelegt.

Durch die Neufassung von Abs. 1 Satz 1 wird der Verwaltungsrat um ein weiteres vom Rundfunkrat gewähltes, staatsfernes Mitglied von sechs auf sieben Mitglieder vergrößert. Für gewählte Mitglieder des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt die allgemeine Inkompatibilitätsregelung des Art. 5a Abs. 1, so dass hier staatliche und staatsnahe Mitglieder nicht gewählt werden können. In Art. 5a Abs. 5 wird geregelt, dass niemand gleichzeitig Mitglied im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat sein kann: Wird ein Rundfunkratsmitglied in den Verwaltungsrat gewählt, scheidet es dadurch aus dem Rundfunkrat aus. Durch die ungerade Anzahl der Mitglieder soll die Gefahr einer Patt-Situation trotz der Aufhebung des Stichentscheides (siehe hierzu die Begründung zu Nr. 13 (Art. 11)) unwahrscheinlich werden.

Um die Kompetenz der Mitglieder des Verwaltungsrats zu stärken, wird in Abs. 1 Satz 2 und 3 vorgegeben, dass für die Auswahl der gewählten Mitglieder die Sachkunde maßgeblich sein soll, darüber hinaus wird für drei der fünf Mitglieder eine konkrete Qualifikation vorgeschrieben. Um die Möglichkeiten der Wahl von Mitgliedern nicht noch stärker zu beschränken, wurde auf eine konkrete Festlegung einer Geschlechterquote verzichtet, sondern in Abs. 1 Satz 4 nur vorgegeben, dass die Geschlechter ausgewogen – entsprechend Art. 3 Abs. 2 GG – vertreten sein sollen.

Die Regelung in Abs. 2, nach der der Präsident des Bayerischen Landtags der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist und der Stellvertreter gewählt wird, entspricht der bisherigen Regelung in Art. 9. Zur Klarstellung wurde lediglich eingefügt, dass der stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt wird.

Die Regelung in Abs. 3, die die Amtszeit und die Beendigung des Amtes regelt, wurde aus dem bisherigen Art. 8 Abs. 3 übernommen. Angepasst wurden lediglich die Verweise.

Zu Nr. 11:

Die bisher in Art. 9 enthaltene Vorschrift über den Vorsitz im Verwaltungsrat ist nunmehr in Art. 9 Abs. 2 enthalten (vgl. oben zu Nr. 10).

Zu Nr. 12:

Die Aufgaben des Verwaltungsrats werden weiterhin in Art. 10 geregelt, der durch die Änderung eine entsprechende Überschrift erhält.

Zu Nr. 13:

Die Regelung des Art. 11 Abs. 1 S. 1, nach der der Verwaltungsrat regelmäßig mindestens einmal im Monat zusammentritt, wird durch die Neufassung des Abs. 2 S. 1 aufgehoben. Dadurch soll dem Verwaltungsrat mehr Flexibilität bei der Terminierung seiner Sitzungen gewährt werden. Die bisherige Regelung des Satz 3, nach der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden, wird in Satz 2 übernommen. Als Satz 3 wird die Regelung aufgenommen, dass Sitzungen des Verwaltungsrats nicht öffentlich sind. Auch hier kann jedoch aufgrund eines konkreten Beschlusses oder einer generellen Regelung Öffentlichkeit hergestellt werden.

In Art. 11 Abs. 1 Satz 4 befand sich die Regelung über den Stichtscheid im Verwaltungsrat, nach der bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Da der Vorsitz im Verwaltungsrat immer beim Präsidenten des Bayerischen Landtags liegt, erhielt die staatliche Seite hierdurch ein Gewicht von mehr als einem Drittel. Dementsprechend wurde die Möglichkeit des Stichtscheids abgeschafft und die Gefahr von Stimmgleichheit durch die Erweiterung des Verwaltungsrats auf eine ungerade Anzahl von Mitgliedern reduziert.

Die bisher in Abs. 2 enthaltene Regelung, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ehrenamtlich tätig sind, aber eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird nunmehr für Rundfunk- und Verwaltungsrat in Art. 5a Abs. 2 getroffen.

Zu Nr. 14:

Art. 12 erhält eine amtliche Überschrift.

In Abs. 1 wird eingefügt, dass die Wahl des Intendanten dem Rundfunkrat obliegt. Diese Regelung war bisher in Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 enthalten.

Die neue Regelung in Abs. 2 Satz 2 beschränkt die Geschäftsführungsbefugnis des Intendanten bei Rechtsgeschäften mit einem Volumen von 3,0 Mio. Euro und mehr. Eine entsprechende Regelung (mit einer höheren Schwelle) ist bisher lediglich in der Satzung des Bayerischen Rundfunks enthalten. Entsprechende Vorschriften mit in der Regel weitaus geringeren Schwellen finden sich in den Rundfunkgesetzen der meisten anderen Länder. Die Kontrolle soll sicherstellen, dass der Rundfunkrat bzw. der Verwaltungsrat über die für den Bayerischen Rundfunk wesentlichen Rechtsgeschäfte möglichst früh Kenntnis erhält.

Abs. 3 regelt die Vertretungsmacht des Intendanten. In dieser sind der Abschluss der Anstellungsverträge und die Festsetzung der Honorare der freien Mitarbeiter, die bisher in Satz 2 geregelt waren, bereits enthalten. Die Regelung ist deshalb entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Die Neufassung von Abs. 4 über die Bestellung der Direktoren, der Hauptabteilungsleiter und des Jugendschutzbeauftragten ist lediglich sprachlicher Natur.

Zu Nr. 15:

Art. 13 erhält eine amtliche Überschrift.

Die neu in Art. 13 Abs. 1 Satz 3 eingefügte Regelung, nach der der Rundfunkrat den Prüfungsbericht des Obersten Rechnungshofs entgegennimmt, war bisher in Art. 7 Abs. 3 Nr. 6 Alt. 2 enthalten.

Zu Nr. 16:

Art. 14 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 17:

Art. 15 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 18:

Art. 16 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 19:

Art. 17 erhält eine amtliche Überschrift.

Soweit in Abs. 1 Satz 2 präzisiert wird, dass die Frist für die Abgabe einer Gegendarstellung mit der letzten Verbreitung der beanstandeten Sendung beginnt, handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

Zu Nr. 20:

Art. 18 erhält eine amtliche Überschrift.

Abs. 2 enthielt bisher eine Regelung, nach der die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen sich nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimmt. Abs. 3 enthielt bisher eine Regelung, nach der zu Lasten der für eine Sendung verantwortlichen Person vermutet wird, dass sie den Inhalt der Sendung gekannt hat. Beide Regelungen sind entsprechend in Art. 11 Abs. 2 und 3 BayPrG enthalten. Auf diese Parallelvorschriften wird künftig verwiesen, wobei die im BayPrG getroffene Differenzierung zwischen periodischen und anderen Druckwerken nicht übernommen werden soll. Eine materielle Änderung ist damit nicht bezweckt.

Die Regelung in Abs. 4, nach der die verantwortliche Person nicht nur als Täter und Teilnehmer der Press-einhaltsdelikte bestraft werden kann, sondern auch wegen Fahrlässigkeit, wird in Abs. 3 verschoben.

Der bisherige Art. 18a wird der neue Abs. 4.

Zu Nr. 21:

Art. 19 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 22:

Der bisherige Art. 20 verwies für den Fall, dass nachfolgend nichts anderes geregelt ist, auf das BayDSG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich bereits aus Art. 2

Abs. 1 BayDSG. Der klarstellende Hinweis des Art. 20 kann aufgehoben werden, ohne dass dies zu einer Änderung der Rechtslage führt. Die Regelungen des Art. 21 und 22 bleiben durch die Einleitung durch das Wort „soweit“ als (privilegierende) Sonderregelungen erkennbar.

Die Neufassung von Art. 20 regelt die Freienvertretung im Bayerischen Rundfunk. Hierdurch soll eine Mitarbeitervertretung für diejenigen Personen institutionalisiert werden, die nicht in der Personalvertretung organisiert sind, aber – gegebenenfalls nach einem internen Feststellungskt – unter den Schutz des § 12a TVG fallen. In einem Statut des Intendanten, das der Zustimmung des Rundfunkrats bedarf, soll festgelegt werden, wie die Freienvertretung organisiert ist, ob und in welchem Umfang sie zu unterrichten und anzuhören ist und ob und in welcher Weise ihre Mitglieder geschützt werden.

Zu Nr. 23:

Art. 21 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 24:

Art. 22 erhält eine amtliche Überschrift.

In Abs. 1 Satz 1 war bisher festgelegt, dass der Intendant den Datenschutz im Sinne von Art. 25 Abs. 1 BayDSG sicherzustellen hat. Gemäß Art. 25 Abs. 1 BayDSG sind die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, worunter auch der Bayerische Rundfunk fällt, verpflichtet, für ihren Bereich die Ausführung des BayDSG sicherzustellen. Da der Intendant die Geschäfte des Bayerischen Rundfunks führt und diesen nach außen vertritt, obliegt ihm auch die Sicherstellung des Datenschutzes. Die ausdrückliche Regelung ist somit entbehrlich. Die weiteren Sätze des Abs. 1 werden sprachlich und systematisch lediglich an die Aufhebung des Satzes 1 angepasst.

Zu Nr. 25:

Art. 23 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 26:

Art. 24 erhält eine amtliche Überschrift.

Die bisherige Regelung des Abs. 2 wird aufgehoben, weil nunmehr sämtliche Regelungen zu Zuständigkeit und Verfahren der Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks in Art. 25 Abs. 3 zusammengefasst werden (siehe unten zu Nr. 28).

Zu Nr. 27:

Art. 25 erhält eine amtliche Überschrift.

Der neue Abs. 3 regelt abschließend die Zuständigkeiten und Verfahren für Telemedienangebote des Bayerischen Rundfunks im Sinne des § 11f des Rundfunkstaatsvertrages. Bisher waren entsprechende Regeln in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 24 Abs. 2 enthalten.

Zu Nr. 28:

Die bisher in Art. 26 enthaltene Regelung, nach der die Staatsregierung die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt, wird aufgehoben. Die Möglichkeit der Staatsregierung, durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen zu regeln, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Rundfunkrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt, wird in Art. 6 Abs. 2 Satz 3 festgeschrieben.

Die bisher in Art. 27 enthaltene Regelung, nach der alle Verweisungen dynamische Verweisungen sind, ist nach Nr. 4.2, Satz 2, der Redaktionsrichtlinien (Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften, Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. Juni 2015, Az. B II 2 - G 49/13 - 5) entbehrlich und kann hier aufgehoben werden.

Zu Nr. 29:

Die bisher in Art. 28 enthaltene Regelung, nach der das Gesetz am 1. Oktober 1948 in Kraft tritt, wird – im Interesse einer fortlaufenden Zählung – in Art. 26 Abs. 1 verschoben.

Art. 26 erhält eine amtliche Überschrift.

Der neue Art. 26 Abs. 2 führt zu einem automatischen Außer-Kraft-Treten der Vorschrift des Art. 5a Abs. 5 Satz 2, der festlegt, nach die aktuelle Amtsperiode für die Amtszeitbegrenzung des Art. 5a Abs. 5 Satz 1 als erste Amtszeit gilt.

Der neue Abs. 3 stellt sicher, dass die neuen Regelungen über die Zusammensetzung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, worunter auch die Inkompatibilitätsvorschriften zu subsumieren sind, erst ab Beginn der neuen Amtsperiode gelten.

Zu § 2**Änderung des Bayerischen Mediengesetzes:****Zu Nr. 1:**

Art. 10 wird um allgemeine Regelungen für den Medienrat und den Verwaltungsrat ergänzt.

Abs. 4 enthält eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung für beide Gremien. Diese dient der Begrenzung des Einflusses der staatlichen und staatsnahen Mitglieder. Die Mitglieder, die der staatlichen Seite zuzurechnen sind, sind in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bestimmt. Die übrigen Sitze dürfen nicht durch Personen besetzt

werden, die ebenfalls der staatlichen Seite zuzurechnen sind, damit der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 sind zur Gruppe der staatlichen und staatsnahen Mitglieder vor allem Mitglieder einer Regierung, Abgeordnete, politische Beamte und Wahlbeamte in Leitungsfunktion zu zählen, und darüber hinaus Personen, die in herausgehobener Funktion für eine politische Partei Verantwortung tragen, etwa Ämter oberhalb der Kreis- oder Bezirksebene. Dieser Personenkreis soll durch die Regelungen in Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 erfasst werden. Durch Nr. 5 werden zur Vermeidung von Interessenskollisionen Angestellte und ständige Mitarbeiter der Landeszentrale von der Mitgliedschaft im Medienrat und im Verwaltungsrat ausgeschlossen. In Nr. 6 wird die zur Vermeidung von Interessenskonflikten dienende Regelung übernommen, nach der Mitglieder von Organen anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter ebenfalls nicht Mitglied von Medienrat und Verwaltungsrat sein können. Diese war bisher in Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 3 Satz 3 enthalten.

Gemäß Abs. 4 Satz 2 können die in Satz 1 genannten Personen auch nach dem Ausscheiden aus der genannten Funktion für weitere 18 Monate nicht in den Medienrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden. Diese Regelung entspricht § 19a Abs. 5 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrags, der sich seinerseits an den Verhaltenskodex der EU-Kommission anlehnt, nach dem bei einem Wechsel ehemaliger Kommissionsmitglieder in die Wirtschaft 18 Monate nach Ausscheiden aus ihrem Amt eine hinreichende Distanz zum früheren Amt angenommen wird. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte die Festlegung von Karenzzeiten für politische Amtsträger vorgeschlagen.

Abs. 5 Satz 1 stellt klar, dass es sich bei den Tätigkeiten in den Gremien – vorbehaltlich der Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung gemäß Satz 2 – um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt. Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 waren bisher bereits in Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 4 enthalten. Abs. 5 Satz 3 stellt die Unabhängigkeit der Gremienmitglieder klar. Die Regelung war bisher in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 3 Satz 2 enthalten.

Abs. 6 enthält Regelungen zur Transparenz der Gremienarbeit. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind Regeln geboten, „die ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Hierzu gehört jedoch, dass die Organisationsstrukturen, die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse sowie die anstehenden Tagesordnungen ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden können und dass zumindest dem Grundsatz nach die Sitzungsprotokolle zeitnah zugänglich sind oder sonst die Öffentlichkeit über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen in substantieller Weise unterrichtet wird“ (BVerfGE 136, 9 (51)). Vorgesehen ist, dass die Zusammensetzung des Me-

dienrats und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrats und die Tagesordnungen sowie Zusammenfassungen von Gegenstand und Ergebnis ihrer Sitzungen im Internet zu veröffentlichen sind. Dabei müssen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Landeszentrale, die berechtigten Interessen seiner Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und die berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter gewahrt werden. Die Details der Veröffentlichung können in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums festgelegt werden.

Durch Abs. 7 wird erstmalig die Amtszeit der Mitglieder der Gremien begrenzt. Insgesamt kann ein Mitglied dem Medienrat und dem Verwaltungsrat nur noch für drei Amtszeiten angehören. Nach der Übergangsregelung in Abs. 7 Satz 2 gilt die aktuelle Amtszeit als erste Amtszeit. Diese Übergangsvorschrift tritt gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 am 30. April 2032 automatisch außer Kraft.

Nach Abs. 8 kann eine Person nicht gleichzeitig dem Medienrat und dem Verwaltungsrat angehören. Verwaltungsratsmitglieder dürfen also nicht in den Medienrat entsandt werden, Mitglieder des Medienrats, die in den Verwaltungsrat gewählt werden, scheidern mit Berufung aus dem Medienrat aus.

Zu Nr. 2:

Im neuen Art. 12 Abs. 5 werden die Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen des Medienrats zusammengefasst und gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts präzisiert. Das Gericht nahm an, dass Regeln geboten sind, die ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Medienrats öffentlich, anders als die Sitzungen der Ausschüsse (vgl. Art. 12 Abs. 5 Satz 4) oder des Verwaltungsrats (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 3). Werden vertrauliche Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, bei denen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter offengelegt werden müssen, behandelt, ist die Öffentlichkeit auch im Medienrat ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Medienrat im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Die Veröffentlichung von Informationen über die Gremienarbeit und die Sitzungen wird in Zukunft in Art. 10 Abs. 6 geregelt. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, es kann jedoch aufgrund eines konkreten Beschlusses oder einer generellen Regelung auch Öffentlichkeit hergestellt werden.

Zu Nr. 3:

Art. 13 Abs. 1 Satz 1 legt fest, welche gesellschaftliche Gruppierung wie viele Vertreter in den Medienrat entsenden darf. Durch die Änderungen wird die absolute Zahl der Vertreter von 47 auf 50 erhöht. Von diesen 50 Vertretern gehören die 16 Vertreter, die durch Nrn. 1, 2 und 5 geregelt sind, der Gruppe der staatlichen oder staatsnahen Mitglieder an. Sämtliche ande-

ren Vertreter sind staatsferne Mitglieder, was durch die Inkompatibilitätsregelung in Art. 10 Abs. 4 Sätze 1 und 3 abgesichert wird. Damit ist die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, dass jedem staatlichen und staatsnahen Mitglied mindestens zwei staatsferne Mitglieder gegenüberstehen müssen.

Bei den staatsfernen Vertretern wird die bisher in Abs. 3 Nr. 7 festgelegte Gruppe der fünf Frauen aufgelöst und den Gruppierungen in Nrn. 3, 4 und 9 zugeordnet. Um die bisher ausdrücklich vertretenen kirchlichen Frauenorganisationen nicht auszuschließen, aber auch das allgemeine System der Gleichstellungsregelung nicht zu verletzen, wird festgelegt, dass die Kirchen jeweils zwei Mitglieder entsenden, wobei sie jeweils die kirchlichen Frauenorganisationen berücksichtigen müssen. In der Verordnung soll hierzu geregelt werden, dass den kirchlichen Frauenorganisationen das Recht zusteht, selbst eine Person auszuwählen.

Neu aufgenommen in den Medienrat werden ein Verbandsvertreter aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel; (Nr. 7), ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern (Nr. 20) sowie ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migrantinnen- und Integrationsbeiräte Bayerns (Nr. 21). Welcher Verband aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel entsendungsberechtigt ist, wird durch eine Bekanntmachung der Staatskanzlei festgelegt. Die in Nr. 20 und Nr. 21 genannten Dachverbände müssen nicht einen Vertreter aus ihren Reihen entsenden, sondern können auch eine Person aus einem Mitgliedsverband auswählen. Auf diese Weise wird einer Vielzahl von kleinen Verbänden die Chance eröffnet, einen Vertreter in den Medienrat zu entsenden.

Die bisherige Regelung des Satz 2 verpflichtete die entsendungsberechtigten Organisationen und Stellen, auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken. Diese Regelung wird durch eine detailliertere Gleichstellungsregelung in den neuen Sätzen 2 bis 5 ersetzt. Diese dienen der weiteren Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 2 GG. Es soll erreicht werden, dass in etwa gleich viele männliche und weibliche Vertreter in den Medienrat entsandt werden. Die Vorschrift über die paritätische Besetzung mit Frauen und Männern gilt dabei für Vertreter des Landtags sowie für Organisationen und Stellen, die zwei Vertreter entsenden dürfen. Bei der alternierenden Besetzung gem. Satz 4, die für einzelne Vertreter gilt, wird auch beim Vertreter der Staatsregierung keine Ausnahme gemacht. Geschaffen wird eine Soll-Vorschrift verbunden mit einer Regelung, nach der eine Erklärung abgegeben und veröffentlicht werden muss, wenn von der Soll-Vorschrift abgewichen wird. Dies soll Organisationen und Stellen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder aus sonstigen Gründen keine paritätische Entsendung vornehmen, Flexibilität einräumen,

aber sie zugleich einem Erklärungszwang unterwerfen.

Durch die Neufassung von Abs. 2 und 3 wird zum einen die Verschiebung der Inkompatibilitätsregelung und der Unentgeltlichkeit in Art. 10 Abs. 4 und 5 nachvollzogen. Darüber hinaus wird der bisherige Abs. 3 in eine allgemeinere Regelung zu den Amtszeiten im neuen Abs. 2 und eine spezielle Regelung für die vom Landtag entsandten Mitglieder in Abs. 3 aufgeteilt.

Der neu eingefügte Abs. 4 soll der Gefahr der Versteinerung der Gremienbesetzung entgegenwirken. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber grundsätzlich eine Vielzahl von Möglichkeiten, um bei der Auswahl der Gruppen die Vielfalt zu sichern und auch kleine Gruppen zu berücksichtigen. Eine der vom Verfassungsgericht vorgeschlagenen Möglichkeiten liegt darin, eine formalisierte regelmäßige Prüfpflicht zur Aktualität der Zusammensetzung des Medienrats vorzusehen. Die Zusammensetzung des Medienrats wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auf seine Aktualität hin überprüft. Dabei hat sich ergeben, dass die Verbände aus dem Bereich Freizeit, Tourismus, Gastronomie und Hotel, der Migrantinnen und der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen nicht ausreichend berücksichtigt sind, aber im Übrigen die derzeitigen Vertreter weiterhin die gesellschaftlich relevanten Gruppen korrekt abbilden. Auch in Zukunft wird einer Versteinerung der Zusammensetzung der Gremien weiter entgegengewirkt werden, weil die regelmäßige Prüf- und Berichtspflicht sicherstellt, dass neuere gesellschaftliche Entwicklungen erfasst werden. Die Regelung geht bewusst über die im ZDF-Staatsvertrag getroffene Evaluierungsregelung (§ 21 Abs. 7 ZDF-StV) hinaus, als nicht nur eine Soll-Vorschrift eingefügt wird, sondern der Staatsregierung eine Pflicht zur Überprüfung und zur Erstellung eines Berichts auferlegt wird. Diese Pflichten beziehen sich auch auf die Evaluierung der Regelung zur geschlechterparitätischen Besetzung. Das Datum der erstmaligen Prüfung wurde so gewählt, dass diese in der Mitte einer Amtsperiode stattfindet und somit eine rechtzeitige Korrektur ermöglicht.

Abs. 5 stellt – entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – klar, dass die Begrenzung der staatlichen oder staatsnahen Mitglieder auf ein Drittel auch in den Ausschüssen gilt. In dieser Regelung werden nur die vom Landtag, von der Staatsregierung und von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder genannt, aber nicht sämtliche in Frage kommenden staatlichen oder staatsnahen Personen, weil weitere staatliche und staatsnahe Mitglieder gemäß der Regelungen in Art. 10 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 1 nicht Mitglied des Medienrats werden können.

Zu Nr. 4:

In Art. 14 Abs. 1 wird als Satz 3 die Regelung aufgenommen, dass Sitzungen des Verwaltungsrats nicht öffentlich sind. Auch hier kann jedoch aufgrund eines konkreten Beschlusses oder einer generellen Regelung Öffentlichkeit hergestellt werden.

Um die Kompetenz der Mitglieder des Verwaltungsrats zu stärken, wird in Abs. 2 Satz 6 und 7 vorgegeben, dass für die Auswahl der gewählten Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 die Sachkunde maßgeblich sein soll, darüber hinaus wird für drei der fünf Mitglieder eine konkrete Qualifikation vorgeschrieben. In Abs. 2 Satz 4 wird vorgegeben, dass die Geschlechter ausgewogen – entsprechend Art. 3 Abs. 2 GG – vertreten sein sollen. Um die Möglichkeiten der Wahl von Mitgliedern neben den Qualifikationsvorgaben nicht noch stärker zu beschränken, wurde auf eine konkrete Festlegung einer Geschlechterquote verzichtet.

In Abs. 3 wird entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgesehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats nur aus wichtigem Grund abberufen werden können.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 5:

Die Neuregelung in Art. 15 Abs. 5 dient der Schaffung von mehr Transparenz bei geldwerten Leistungen an den Präsidenten und den Geschäftsführer sowie bei den Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.

Zu Nr. 6:

Redaktionelle Änderungen.

Der neue Art. 40 Abs. 3 Abs. 3 stellt sicher, dass die neuen Regelungen über die Zusammensetzung des Medienrats und des Verwaltungsrats, worunter auch die Inkompatibilitätsvorschriften zu subsumieren sind, erst ab Beginn der neuen Amtsperiode gelten.

Zu Nr. 7:

Der neue Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 führt zu einem automatischen Außer-Kraft-Treten der Vorschrift des Art. 10 Abs. 7 Satz 2, der festlegt, dass die aktuelle Amtsperiode für die Amtszeitbegrenzung des Art. 10 Abs. 7 Satz 1 als erste Amtszeit gilt.

**Zu § 3
Inkrafttreten**